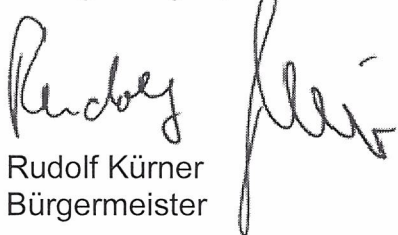




Verfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

1. Alle Besucher haben in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Markgröningen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt ist nur unter dieser Voraussetzung gestattet.
2. Von der Verpflichtung nach Ziff. 1 ausgenommen sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Über weitere Ausnahmen aus sonstigen zwingenden Gründen entscheidet der Bürgermeister.
4. Als Mund-Nase-Bedeckung gelten die zertifizierten Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken sowie Alltagsmasken. Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.

Markgröningen, den 27.04.2020



Rudolf Kürner
Bürgermeister